

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

INDUSTRIEBODEN GMBH, DIENSTLEISTUNG

I. Allgemeines

1. Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes und jedes mit uns abgeschlossenen Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen – welcher Art auch immer (z.B. Geschäfts-, Einkaufs-, Bezugsbedingungen etc.) – die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und sind rechtsunwirksam.

1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

II. Angebote, Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und insoweit unverbindlich, als sie nur die Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsanbotes durch den potentiellen Vertragspartner (Auftraggeber) darstellen. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn wir das Angebot (Auftrag/Bestellung) schriftlich annehmen (Auftrags-, Annahmestätigung) oder die faktische Ausführung veranlassen.

2. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Kunden sind nur mit unserem Einverständnis möglich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

III. Preise

1. Der Käufer erklärt sich mit der Vereinbarung eines Gesamtpreises einverstanden und verzichtet auf eine Aufschlüsselung.

2. Die Preise sind stets aufgrund der Entstehungskosten am Tage der Anbotslegung erstellt. Preisänderungen infolge allgemeiner Preis- und Lohnerhöhungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Ausführung erfolgt daher zu den jeweils gültigen Preisen am Tag der Abholung bzw. der Lieferung und Montage.

IV. Auftragsausführung

1. Termine und Fristen zur Auftragsausführung sind stets verbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart. Gewünschte Ausführungstermine des Vertragspartners werden nach Möglichkeit berücksichtigt, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedenfalls aber der schriftlichen Bestätigung durch uns.

2. Im Falle vereinbarter Vertragsänderung sind wir berechtigt, den (die) Ausführungstermin (-frist(en)) neu festzusetzen. Eine allenfalls damit im Zusammenhang stehende Notwendigkeit der Lagerung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners. Wir sind berechtigt, bezugshabende Lagerkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

3. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit von Ausschreibungen beigelegten und/oder zu Grunde gelegten Plänen, Menge- und/oder Massenangaben. Wir müssen diese nicht überprüfen und haften nicht für Plan- oder Maßfehler des Auftragnehmers. Wir sind aber berechtigt, die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Aufmaße durchzuführen.

4. Für unverschuldete oder leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerungen haften wir nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Vertragspartner auf das Recht des Rücktritts vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen der Verspätung.

5. Sämtliche Lieferungen erfolgen in handelsüblicher Qualität. Sofern Zulieferer und/oder Hersteller Toleranzen beanspruchen, gelten dieselben auch im Vertragsverhältnis zum Vertragspartner von uns. Farb- und Strukturunterschiede gelten als zustimmend zur Kenntnis genommen.

6. Ist ein Auftrag angenommen, so können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder wenn über sein Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird bzw. ein solcher Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird.

V. Rücktritt von der Bestellung

1. Für den Fall der Stornierung des Auftrags durch den Kunden oder bei Unterbleiben der Auftragsausführung aus Gründen, welche im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, hat dieser mindestens 30% (wenn noch keine Vorortleistung erfolgen konnte) oder 80% (wenn Leistungen auf der Baustelle überwiegend erfolgt sind) der Auftragssumme als Stornogebühr binnen 14 Tagen porto- und spesenfrei zu bezahlen. Dieses Storno unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein allfälliger dem Unternehmen aus der Auftragsstornierung zustehender, höherer Ersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

2. Verbraucher im Sinne des KSchG sind berechtigt, binnen einer Woche nach Aushändigung des Auftrags bzw. der Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten, sofern der Vertragsabschluss außerhalb der vom Unternehmen genützten Geschäftsräumlichkeiten, mit Ausnahme von Markt- oder Messeständen, erfolgt ist, es sei denn, der Verbraucher hat die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmen selbst angebahnt, dem Vertragsabschluss ist keine Besprechung vorausgegangen oder bei geringfügigen Bargeschäften.

Der Rücktritt ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. (~ 3 KSchG).

Weiters sind Verbraucher im Sinne des KSchG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn die maßgeblichen Umstände des § 3 a Abs. 2 KSchG, die vom Unternehmer ausdrücklich zugesagt worden sind, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eingetreten sind, es sei denn, der Unternehmer ist zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit, das Rücktrittsrecht wurde im Einzelnen ausgeschlossen oder aber dem Konsumenten war bereits bei den Vertragsverhandlungen bewusst oder hätte er wissen müssen, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten wird.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Wenn der Auftrag keine andere schriftlich getroffene Vereinbarung beinhaltet, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 14 Tage Netto Kassa;
 - bei Bauleistungen werden nach Auftragserteilung 1/3 der Auftragssumme und im weiteren Teilrechnungen in annähernder Höhe der erbrachten Leistung in Rechnung gestellt;
 - Änderungen von bereits gestellten Rechnungen aufgrund eines Kundenwunsches verändern auf keinen Fall den Fälligkeitstermin;
2. Bei Zahlungsverzug sind ab Fälligkeit 12% Verzugszinsen p.a. vom Käufer/Auftraggeber sowie allfällige Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu bezahlen. Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen gelten zumindest Verzugszinsen der § 1333 Abs. 2 ABGB.

VII. Lieferung und Montage

1. Unvorhersehbare und unverschuldete Lieferhindernisse berechtigen uns wahlweise zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder aber zum gänzlichen bzw. teilweisen Vertragsrücktritt.

2. Entschädigungen für Lieferverzug sind ausgeschlossen.

VIII. Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

1. Bei Geschäften, die dem KSchG unterliegen gelten die gesetzlichen Gewährleistungspflichten.

2. Bei Geschäften unter Unternehmern gilt:

Hinsichtlich Gewährleistungs- und Schadenersatzverpflichtungen gilt die ÖNORM B 2110 als vereinbart und weiters: Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Mangelhaftigkeit hat der Auftraggeber zu beweisen. Eine Ersatzverpflichtung durch uns setzt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit voraus und ist mit dem Sachschaden begrenzt. Der Ersatz eines sonstigen Schadens, wie insbesondere entgangener Gewinn, Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Drittschäden ist ausgeschlossen. Ebenso sind Leistungen des Auftraggebers oder dessen Beauftragten im Zuge von notwendigen Mangelverbesserungsarbeiten nicht ersatzfähig. Ersatzansprüche aus welchem Titel auch immer gegenüber uns verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis, unabhängig davon in 3 Jahren ab Erbringung der Lieferung oder Leistung. Die Haftungshöchstsumme ist der mit uns vereinbarte Werklohn.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jede Leistung sofort auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen, Reklamationen müssen spätestens binnen 8 Tagen nach Feststellung des Mangels mit eingeschriebenem Brief dem Unternehmen mitgeteilt werden, ansonsten derartige Ansprüche erlöschen. Bei Untunlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Mangelbehebung können wir von der Verbesserung bzw. vom Austausch absehen und Preiserminderung oder Wandlung gewähren.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte bzw. gefertigte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohnes und aller Nebenforderungen unser Eigentum.

X. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Kramsach.

2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck und ist ausnahmslos österreichisches Recht anzuwenden.

Kramsach, im Juni 2020

Druckfehler und Irrtümer vorbehalten.